Biodiversitätsprojekt von Region Hannover, Landvolk Hannover, LV-Consult GmbH und der Stiftung Kulturlandpflege Niedersachsen

Rahmenvertrag über die Durchführung von Maßnahmen der Biodiversität auf landwirtschaftlich genutzten Flächen

zwischen

,

- nachfolgend Bewirtschafter genannt -

und der

LV-Consult GmbH

Wunstorfer Landstraße 8, 30453 Hannover

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

unter Beteiligung des

Landvolk Hannover e.V.
Wunstorfer Landstraße 8, 30453 Hannover

- nachfolgend Landvolk genannt -

und der

Stiftung Kulturlandpflege Warmbüchenstr. 3, 30159 Hannover

- nachfolgend Stiftung genannt -

Vertrag-Nr.	
9	

Vorbemerkung

Die Region Hannover unterstützt und fördert die Umsetzung von Biodiversitätsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen in der Region Hannover. Die LV-Consult GmbH sorgt für eine fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen durch ortsansässige Landwirte und wird hierbei unterstützt durch das Landvolk Hannover e.V. und die Stiftung Kulturlandpflege.

§ I Zweck

Der Vertrag dient der Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Verbesserung der Biodiversität. Ziel ist die Förderung der biologischen Vielfalt auf landwirtschaftlichen Betriebsflächen.

Die konkret durchzuführenden Maßnahmen und die damit verbundenen Bewirtschaftungsvorgaben sind den gesondert abgeschlossenen Bewirtschaftungsvereinbarungen zu entnehmen, die diesem Mantelvertrag als **Anlage** beigefügt sind.

§ 2 Vertragsgegenstand

- I. Der Vertrag wird für die Bewirtschaftung der in der jeweiligen Bewirtschaftungsvereinbarung angegebenen Flächen abgeschlossen.
 - Der Bewirtschafter versichert, Eigentümer oder Nutzungsberechtigter der ausgewiesenen Flächen zu sein.
 - Die vertragsgemäß zu bewirtschaftende Fläche ist in der jeweiligen Bewirtschaftungsvereinbarung beschrieben. Die Bewirtschaftungsvereinbarung ist Bestandteil dieses Rahmenvertrages.
- 2. Der Bewirtschafter verpflichtet sich, auf den von ihm jeweils angegebenen Flächen zu folgenden Maßnahmenvarianten (Zutreffende Maßnahmen bitte ankreuzen):

<mark>Anlage von</mark>

I.a Blühstreifen bzw. Blühflächen einjährig	
I.b Blühstreifen bzw. Blühflächen mehrjährig	
I.c Kombination Blühstreifen bzw. Blühflächen einjährig/mehrjährig	
2. Brachestreifen einjährig	
2. Brachestreifen mehrjährig	

3. Stoppelbrache auf Getreide
4. Getreidestreifen (unter Vorbehalt)
5. Feldvogelinsel
6. Erbsenflächen
7. Altgrasstreifen im Grünland bis zum 2. Schnitt (unter Vorbehalt)
8. überjährige Altgrasstreifen im Grünland (unter Vorbehalt)

Siehe entsprechende Anlagen: Bewirtschaftungsvereinbarungen

§ 3 Pflichten des Bewirtschafters

- I. Der Bewirtschafter verpflichtet sich, die vertraglich vereinbarten Maßnahmen entsprechend den in den jeweiligen Bewirtschaftungsvereinbarungen festgelegten Bedingungen in Absprache mit dem Auftraggeber frist- und sachgerecht im vereinbarten Umfang durchzuführen bzw. entsprechend zu dulden.
- 2. Der Bewirtschafter verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterlassen, die nicht den in den Bewirtschaftungsvereinbarungen aufgeführten Bewirtschaftungsbedingungen entsprechen und die dem in § I genannten Zweck des Vertrages zuwiderlaufen. Beeinträchtigungen, beispielsweise durch unnötiges Befahren oder Ablagerungen, sind zu unterlassen. Der Bewirtschafter verpflichtet sich ferner, Brutvögel und deren Gelege nicht mutwillig zu stören, zu schädigen oder zu vernichten.
- 3. Unvorhergesehene Ereignisse, bspw. ein außergewöhnlicher Witterungsverlauf oder die kritische Entwicklung von Problemunkräutern, können eine Abweichung von den vereinbarten Bewirtschaftungsbedingungen erforderlich machen. Zeichnet sich ein entsprechender Handlungsbedarf ab, so ist der Bewirtschafter verpflichtet, frühzeitig das Landvolk oder die Stiftung zu kontaktieren und dessen/deren Beratung einzuholen. Der Auftraggeber kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bewirtschaftungsbedingungen genehmigen oder eine Anpassung der Bewirtschaftungsbedingungen vornehmen, sofern dies der in § I formulierten Zielsetzung dient. Sollten diese Vorgaben nicht vom Bewirtschafter umgesetzt werden können, auch nicht bei einer dem ggf. erhöhtem Aufwand angemessenen Vergütung, besteht für beide Seiten die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragskündigung gemäß § 6.
- 4. Dem Bewirtschafter ist bekannt, dass der Auftraggeber bzw. ein Beauftragter der Stiftung oder des Landvolks eine Umsetzungs- und Erfolgskontrolle sowie Begleituntersuchungen durchführen kann. Er erklärt sich mit dem Betreten der Flächen im dafür erforderlichen Umfang einverstanden. Gleiches gilt für Mitarbeiter der Region Hannover. Der

- Bewirtschafter erklärt sich auch mit einer Befliegung der Vertragsflächen mittels Drohne einverstanden.
- 5. Eine Unterverpachtung durch den Bewirtschafter ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber möglich.
- 6. Der Bewirtschafter versichert, dass die angegebenen Vertragsflächen nicht der Umsetzung von naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtungen dienen.
- 7. Dem Bewirtschafter ist bekannt, dass die jeweilige Vertragsfläche weder im Rahmen von anderen Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes noch im Rahmen von des gefördert werden darf Agrarumweltmaßnahmen Landes (Verbot der Doppelförderung). Wenn es sich um Flächen handelt, die im Rahmen des Greenings als ökologische Vorrangflächen angemeldet werden, ist der Bewirtschafter für die Einhaltung der Greening-Auflagen selbst verantwortlich. Sofern Blühstreifen auf Flächen angelegt werden, die nicht als ökologische Vorrangfläche gemeldet werden, verpflichtet sich der Bewirtschafter, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen eine Einsicht in den Agrarantrag zu gewähren.
- 8. Die Gewährung eines Erschwernisausgleichs für die Bewirtschaftung der Vertragsfläche ist ausgeschlossen.

§ 4 Laufzeit des Vertrages

Dieser Vertrag beginnt am 15.04.2019 und kann von jeder Partei durch schriftliche Kündigungserklärung mit einer Frist von zwei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Unabhängig von der Laufzeit dieses Rahmenvertrages enden die jeweiligen Maßnahmenverpflichtungen des Bewirtschafters je nach Maßnahmenvariante in § 2 mit Ablauf des in der jeweiligen Bewirtschaftungsvereinbarung vorgegebenen Zeitpunkts, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Der Bewirtschafter verpflichtet sich, die Maßnahmenfläche bis zur Beendigung der jeweiligen Bewirtschaftungsvereinbarung in einem vertragskonformen Zustand zu erhalten und seinen Verpflichtungen gemäß § 3 nachzukommen.

§ 5 Vergütung

- Der Bewirtschafter erhält für die Durchführung der Bewirtschaftung der in § 2 genannten Vertragsfläche in Abhängigkeit der jeweils erbrachten Maßnahme nach Maßgabe der jeweiligen Bewirtschaftungsvereinbarung eine jährliche Vergütung.
- 2. Die jährliche Vergütung durch den Auftraggeber gemäß Abs. I erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer im Wege einer Gutschrift und wird zum Ende des jeweiligen Vertragsjahres bis spätestens zum 31.12. des jeweiligen Bewirtschaftungsjahres auf folgendes Konto des Bewirtschafters überwiesen:

Steuernummer des Bew	<u>virtschafters:</u>	
	<u>.</u>	
Kontoinhaber:		
IBAN:		
ion.		
Kreditinstitut / BIC:		

Hat der Bewirtschafter seine Verpflichtungen nicht oder nur teilweise erfüllt, ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlungen ganz oder anteilig zu kürzen bzw. zurück zu fordern.

§ 6 Kündigung

Der Auftraggeber kann diesen Vertrag unabhängig von der Kündigungsmöglichkeit nach § 4 mit einer Frist von drei Wochen kündigen, sofern der Bewirtschafter seinen Verpflichtungen trotz schriftlicher Aufforderung nicht oder nicht ausreichend nachkommt.

§ 7 Datenschutz

Der Bewirtschafter ist damit einverstanden, dass sowohl der Auftraggeber als auch Landvolk und Stiftung Angaben zur Person und Sache zum Zwecke der Bearbeitung dieses Vertrages auf Datenträger speichern und für Auswertungen heranziehen dürfen. Der Auftraggeber sichert zu, Daten ausschließlich an die mit der Vertragsabwicklung und Prüfung befassten Stellen zu übermitteln (§ 3 Abs. 4).

§ 8 Sonstige Vereinbarungen

- I. Während der Vertragsdauer obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem Bewirtschafter.
- 2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages oder einer Bewirtschaftungsvereinbarung bedürfen der Schriftform; mündliche Abreden sind unwirksam. Mündliche Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.

- 3. Sollte eine Regelung dieses Vertrages oder einer Bewirtschaftungs- und Durchführungsvereinbarung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsteile hiervon nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, eine wirksame Regelung zu treffen, die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.
- 4. Im Falle des Bestehens eines Vorgängerrahmenvertrages zwischen den Parteien über die Durchführung von Maßnahmen der Biodiversität auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Region Hannover sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass dieser Rahmenvertrag die vorangegangene Rahmenvereinbarung aus 2018 ersetzt.

Hannover, den	, den
Auftraggeber	Bewirtschafter